

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung)

vom 30.06.2022 (ABl. Nr. 22 vom 30.06.2022)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält den bodengebundenen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von Verletzten oder erkrankten Personen (MANV).

§ 2 Einsatzgrundlage

Die Entscheidung über den Einsatz der jeweiligen Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeug, Krankentransportfahrzeuge) trifft die Leitstelle Brandenburg an der Havel.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) bei einem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
 - b) mit dem Zeitpunkt des Ausrückens des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG durch den Notarzt;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem Zeitpunkt des durch die Leitstelle angeordneten Ausrückens der Rettungsmittel.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat.

- (2) Gebührenschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Transporte über den Rettungsdienstbereich hinaus, sofern es sich nicht um Notfallpatienten handelt, können von der vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe der Benutzungsgebühr oder von einem Kostenanerkennnis der zuständigen Krankenkasse abhängig gemacht werden.

§ 6

Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Die Entscheidung hierüber trifft das Rettungspersonal.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Anlage Gebührentarif

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr (EURO)
1.	NOTFALLRETTUNG	
1.1	Inanspruchnahme des Rettungswagens (RTW) mit Patiententransport	353,80
1.2	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	265,20
1.3	Inanspruchnahme des Notarztes	441,00
2.	KRANKENTRANSPORT	
2.1	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) mit Patiententransport (Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	270,70
3.	FAHRSTRECKE	
3.1	Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.2, 2.1 und 3.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,26